



---

## Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

### 1.

Der 1980 geborene Beschwerdeführer meldete sich am 24. April 2017 aufgrund von psychischen Beschwerden erstmalig bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Leistungen (Berufliche Integration / Rente) der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) an. In der Folge wurde Kostengutsprache für eine berufliche Abklärung vom 20. Januar 2020 bis 31. Juli 2020 geleistet, während welcher der Beschwerdeführer ein IV-Taggeld bezog. Mit Mitteilung vom 28. Juni 2022 sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer Kostenübernahme für eine erstmalige berufliche Ausbildung zum Informatiker EFZ an der B.\_\_\_\_\_ Zürich, vom 22. August 2022 bis 31. Januar 2023 zu. In der Folge wurde die Kostengutsprache mehrmals jeweils für ein Semester verlängert, gesamthaft bis am 31. Juli 2024. Daraufhin erteilte die Beschwerdegegnerin mit Mitteilung vom 26. August 2024 Kostengutsprache für das Praktikum im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung zum Informatiker EFZ vom 12. August 2024 bis 11. August 2026 bei Verein C.\_\_\_\_\_ bzw. der C.\_\_\_\_\_ AG. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 beantragte der Beschwerdeführer die Ausrichtung eines IV-Taggeldes rückwirkend ab dem 22. August 2022 bis zum Ende der Ausbildung am 31. Juli 2026. Mit Vorbescheid vom 29. Januar 2025 stellte die Beschwerdegegnerin die Abweisung dieses Leistungsbegehrens in Aussicht. Mit Schreiben vom 11. Februar 2025 wurde der Praktikumsvertrag von der C.\_\_\_\_\_ AG per 28. Februar 2025 aufgelöst. Mit Mitteilung vom 21. Mai 2025 wurde daraufhin die Mitteilung betreffend Kostengutsprache vom 26. August 2024 für die Zeit ab dem 10. März 2025 ersetzt und dem Beschwerdeführer Kostengutsprache für das Praktikum im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung zum Informatiker EFZ vom 10. März 2025 bis 31. Juli 2026 bei der D.\_\_\_\_\_ GmbH erteilt. Mit Verfügung vom 26. Mai 2025 wies die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren betreffend das akzessorische IV-Taggeld ab.

### 2.

#### 2.1.

Mit Eingabe vom 27. Juni 2025 erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde gegen die Verfügung vom 26. Mai 2025 und stellte folgende Rechtsbegehren:

"1. Die Verfügung vom 26. Mai 2025 sei aufzuheben und dem Beschwerdeführer sei für den gesamten Zeitraum seiner 4-jährigen Lehre und somit für den Zeitraum vom 22. August 2022 bis 31. Juli 2026 ein IV-Taggeld auszurichten.

2. Eventualiter sei dem Beschwerdeführer für den Zeitraum seines beruflichen Praktikums und somit für den Zeitraum vom 12. August 2024 bis 31. Juli 2026 ein IV-Taggeld auszurichten.

3. Dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege (unentgeltliche Prozessführung und unentgeltliche Rechtsverteidigung) zu gewähren.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

## **2.2.**

Mit Vernehmlassung vom 29. August 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

## **2.3.**

Mit instruktionsrichterlicher Verfügung vom 10. September 2025 wurde dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und lic. iur. Petra Kern, Rechtsanwältin, Inclusion Handicap, Zürich, zu seiner unentgeltlichen Vertreterin ernannt.

---

## **Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:**

### **1.**

Der Beschwerdeführer hat am 17. August 2022 eine erstmalige berufliche Ausbildung zum Informatiker EFZ, Fachrichtung Plattformentwicklung, an der B.\_\_\_\_\_ begonnen, für welche die Beschwerdegegnerin die Ausbildungskosten übernimmt (Vernehmlassungsbeilage [VB] 220, 231, 241, 263, 281, 294, 332). Die Beschwerdegegnerin begründet die Abweisung des vom Beschwerdeführer für die Zeit während dieser Ausbildung gestellten Begehrens um Ausrichtung eines Taggeldes damit, dass die Ausbildung ausschliesslich an einer Schule mit obligatorischen Praktika erfolge und daher für die Ausrichtung von IV-Taggeldern keine rechtliche Grundlage bestehe (VB 334).

Der Beschwerdeführer führt demgegenüber aus, unter Berücksichtigung der Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2017 (zur per 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Weiterentwicklung der IV) habe der Gesetzgeber junge Versicherte mit und ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen in Bezug auf IV-Taggeld und Lehrlingslohn gleich behandeln wollen. So beziehe sich Art. 22 Abs. 4 IVG, der regle, wann kein Anspruch auf ein Taggeld bestehe, explizit auf eine erstmalige berufliche Bildung absolvierende Schüler einer Fachmittelschule, eines Gymnasiums oder in einer beruflichen Grundausbildung, welche ausschliesslich an einer Schule erfolge, wie zum Beispiel Handelsschulen, technische Fachschulen, Berufsschulen oder Informatikmittelschulen. Da auch Schüler ohne gesundheitliche Einschränkung während der Absolvierung einer ausschliesslich an einer Schule stattfindenden Ausbildung keinen Lohn erhielten, sollte dies auch für Personen mit gesundheitlicher Einschränkung gelten. Der Beschwerdeführer absolviere jedoch vier Semester seines beruflichen Praktikums in

Institutionen des geschützten Rahmens – also nicht ausschliesslich an einer Schule – und erhalte im Unterschied zu anderen Schülerinnen und Schülern des gleichen Lehrganges, die gemäss einer Auskunft der B. \_\_\_\_\_ in der Regel einen Praktikumslohn erhielten, keine Entschädigung. Aus diesem Grund falle die Ausbildung des Beschwerdeführers nicht unter Art. 22 Abs. 4 IVG und ihm sei somit ein Taggeld auszurichten (Beschwerde S. 5 ff.)

Streitig und zu prüfen ist damit, ob die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 26. Mai 2025 (VB 334) zu Recht den Anspruch des Beschwerdeführers auf ein Taggeld der Invalidenversicherung für den Zeitraum vom 22. August 2022 bis 31. Juli 2026 verneint hat.

## **2.**

### **2.1.**

Während der erstmaligen beruflichen Ausbildung haben Versicherte Anspruch auf Taggelder, wenn sie Leistungen nach Art. 16 IVG (erstmalige berufliche Ausbildung) beziehen oder an Eingliederungsmassnahmen nach Art. 12 (medizinische Massnahmen zur Eingliederung) oder Art. 14a IVG (Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung) teilgenommen haben, die für diese Ausbildung direkt erforderlich sind (Art. 22 Abs. 2 IVG).

### **2.2.**

Versicherte nach Art. 22 Abs. 2 IVG, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder eine berufliche Grundbildung absolvieren, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt, haben keinen Anspruch auf ein Taggeld (Art. 22 Abs. 4 IVG).

### **2.3.**

Gemäss Rz. 0310 des Kreisschreibens über die Taggelder in der Invalidenversicherung (KSTI, Stand: 1. Juli 2024) besteht in den genannten Fällen auch dann kein Anspruch auf ein Taggeld, wenn der Lehrplan ein obligatorisches Praktikum vorsieht.

### **2.4.**

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft zur Weiterentwicklung der IV betreffend Neuregelung des Taggeldes grundsätzlich ausgeführt, bei Personen in einer schulisch-akademischen Ausbildung sollten die Anspruchsvoraussetzungen genauer definiert werden: Schülerinnen und Schüler in allgemeinbildenden Schulen (Fachmittelschulen, Gymnasien) und Schülerinnen und Schüler, die eine berufliche Grundbildung absolvierten, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt, sollten kein Anrecht auf Taggelder mehr haben, da auch die Schülerinnen und Schüler ohne gesundheitliche Einschränkungen während der Absolvierung dieser Ausbildungen keinen Lohn erhielten (Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die

Invalidenversicherung [Weiterentwicklung der IV] vom 15. Februar 2017 [17.022; Botschaft], in: BBl 2017 2580). Zu der Einführung des Art. 22 Abs. 4 IVG wurde entsprechend festgehalten, dieser Absatz ziele auf Personen, die im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung eine berufliche Grundbildung absolvierten, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt, wie Handelsschulen, technische Fachschulen, Berufsschulen oder Informatikmittelschulen, oder die eine allgemeinbildende Schule absolvierten (Fachmittelschule und Gymnasium). Diese Personen seien heute neben der Ausbildung selten erwerbstätig. Sofern sie erwerbstätig seien, falle der Verdienst in der Regel sehr gering aus, womit gesundheitlich beeinträchtigten Personen beim Besuch einer beruflichen Grundbildung, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt, oder einer allgemeinbildenden Schule kaum eine Erwerbseinbusse entstehen könne. Hier stehe wie bei Personen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung die Unterstützungspflicht der Eltern im Vordergrund. Ausserdem habe der Besuch einer solchen Schule schon unter Geltung des alten Rechts nur ausnahmsweise zum Bezug eines Taggeldes berechtigt, habe es ein solches doch erst mit Erreichen des 18. Altersjahres gegeben und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem die Personen die Ausbildung normalerweise bereits abgeschlossen hätten oder kurz vor dem Abschluss stünden (Botschaft 2661).

### **3.**

#### **3.1.**

Der Beschwerdeführer absolviert eine erstmalige (vgl. VB 60.1 S. 22) berufliche Ausbildung zum Informatiker EFZ an der B.\_\_\_\_\_ (VB 220). Der von ihm besuchte Lehrgang bei der B.\_\_\_\_\_ teilt sich auf in einen rein schulischen und einen anschliessenden praktischen Teil. Im 1. und 2. Lehrjahr erfolgt ein Vollzeitunterricht an der B.\_\_\_\_\_, im 3. und 4. Lehrjahr wird ein Praktikum in einem IT-Betrieb absolviert, wobei während einem halben Tag pro Woche weiterhin der Unterricht besucht wird (vgl. <http://www.xyz>, zuletzt besucht am 10. Februar 2026). Da in den ersten beiden Schuljahren der beruflichen Grundbildung des Beschwerdeführers der Unterricht ausschliesslich an der Schule erfolgt, sind in dieser Zeit die Voraussetzungen von Art. 22 Abs. 4 IVG erfüllt (vgl. E. 2.2. hiavor). Auch ohne gesundheitliche Einschränkung würde der Beschwerdeführer während der Zeit der vollzeitlichen schulischen Ausbildung in den ersten beiden Ausbildungsjahren kein oder – bei einer Erwerbstätigkeit neben der Schule – ein höchstens geringes Einkommen erzielen, womit ihm aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung kaum eine Erwerbseinbusse entstehen kann. Zudem erzielen auch Schülerinnen und Schüler ohne gesundheitliche Einschränkungen während der Absolvierung dieses ausschliesslich an einer Schule stattfindenden Ausbildungsteils keinen Lohn (vgl. E. 2.4. hiavor). Somit hat die Beschwerdegegnerin für den Zeitraum der rein schulischen Ausbildung an der B.\_\_\_\_\_ vom 22. August 2022 bis am 11. August 2024 einen Anspruch auf Taggelderleistungen zu Recht verneint.

### **3.2.**

#### **3.2.1.**

Die vom Beschwerdeführer bei der B.\_\_\_\_\_ absolvierte berufliche Grundbildung umfasst gemäss den vorstehenden Ausführungen lediglich zwei Jahre vollzeitliche schulische Ausbildung. Danach sind zwei Jahre Praktikum zu absolvieren, was einen obligatorischen Bestandteil der Ausbildung darstellt. Die Beschwerdegegnerin lehnte auch für die Zeit dieses Praktikums einen Anspruch des Beschwerdeführers auf Taggelder ab und stützte sich auf Rz. 0310 (KSTI, vgl. E. 2.3 hiervor).

#### **3.2.2.**

Verwaltungsweisungen richten sich grundsätzlich nur an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Indes berücksichtigt das Gericht die Kreis- und Rundschreiben insbesondere dann und weicht nicht ohne triftigen Grund davon ab, wenn sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen und eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben enthalten. Dadurch trägt es dem Bestreben der Verwaltung Rechnung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten (vgl. BGE 144 V 195 E. 4.2 S. 198, 141 V 365 E. 2.4 S. 368 und 140 V 543 E. 3.2.2.1 S. 547).

#### **3.2.3.**

Wie bereits ausgeführt wurde, haben Versicherte während der erstmaligen beruflichen Ausbildung grundsätzlich Anspruch auf Taggelder, wenn sie – wie der Beschwerdeführer – Leistungen nach Art. 16 IVG (erstmalige berufliche Ausbildung) beziehen (Art. 22 Abs. 2 IVG). Als Ausnahme bestimmt Art. 22 Abs. 4 IVG, dass Versicherte nach Abs. 2, die eine allgemeinbildende Schule besuchen oder eine berufliche Grundbildung absolvieren, die ausschliesslich an einer Schule erfolgt, keinen Anspruch auf ein Taggeld haben. Die Frage, wie es sich während der Absolvierung eines im Rahmen der erstmaligen beruflichen Ausbildung zu absolvierenden obligatorischen Praktikums mit dem Anspruch auf ein Taggeld verhält, wird im Gesetz dagegen nicht geregelt.

#### **3.2.4.**

Das vom Beschwerdeführer abzuschliessende Praktikum wird am Praktikumsort absolviert (vorliegend zunächst bei der C.\_\_\_\_\_ AG bzw. dem Verein C.\_\_\_\_\_ [VB 277, 281], danach bei der D.\_\_\_\_\_ GmbH, [VB 329 332]) und erfolgt damit nicht "ausschliesslich an einer Schule". Der Gesetzgeber begründete den gemäss Art. 22 Abs. 4 IVG ausgeschlossenen Anspruch auf ein Taggeld damit, dass Schülerinnen und Schüler, die eine berufliche Grundbildung absolvierten, die ausschliesslich an einer Schule erfolge, kein Anrecht auf Taggelder mehr haben sollten, da auch die Schülerinnen und Schüler ohne gesundheitliche Einschränkungen während der Absolvierung dieser Ausbildungen keinen Lohn erhielten (vgl. E. 2.3 hiervor).

Damit strebte der Gesetzgeber mit der Regelung von Art. 22 Abs. 4 IVG eine finanzielle Gleichstellung gesundheitlich beeinträchtigter Personen, die eine berufliche Grundausbildung absolvieren, gegenüber gesunden Schülerinnen und Schülern an. Bei der Absolvierung des im Rahmen der Ausbildung bei der B. \_\_\_\_\_ obligatorischen zweijährigen Praktikums können Praktikanten ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ein Einkommen von rund Fr. 35'000.00 erzielen (<http://www.xyz>, zuletzt besucht am 10. Februar 2026), während der Beschwerdeführer aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung kein Einkommen erzielt (VB 277, 281, 329, 332). Die Verneinung eines Anspruchs des Beschwerdeführers auf ein Taggeld während der Zeit seines Praktikums würde somit eine Benachteiligung gegenüber Versicherten ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen bedeuten und damit dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel einer Gleichstellung von jungen Versicherten mit und ohne Behinderung zuwider laufen. Die vom Bundesamt für Sozialversicherungen im Rahmen eines Kreisschreibens vorgenommene generelle Ausweitung der Verneinung eines Taggeldanspruches auf Absolventen obligatorischer Praktika im Rahmen einer erstmaligen beruflichen Ausbildung ist nach dem Gesagten als nicht sachgerecht anzusehen, womit vorliegend nicht darauf abzustellen ist und dem Beschwerdeführer für die Zeit seines im Rahmen der Ausbildung zum Informatiker EFZ zu absolvierenden obligatorischen Praktikums ein Taggeld zuzusprechen ist.

### **3.2.5.**

Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 26. Mai 2025 (VB 334) für den Zeitraum von 22. August 2022 bis 11. August 2024 zu Recht einen Anspruch des Beschwerdeführers auf ein Taggeld verneint. Für den Zeitraum, in welchem der Beschwerdeführer das obligatorische Praktikum für die Ausbildung zum Informatiker EFZ absolviert, hat er Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung.

## **4.**

### **4.1.**

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. Mai 2025 (VB 334) ist insoweit abzuändern, als der Beschwerdeführer für die Zeit, in welcher er das obligatorische Praktikum für die Ausbildung zum Informatiker EFZ absolviert, Anspruch auf ein IV-Taggeld hat. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

### **4.2.**

Gemäss Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00 und sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

### **4.3.**

#### **4.3.1.**

Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Ersatz der richterlich festzusetzenden Parteikosten (Art. 61 lit. g ATSG). Diese sind der unentgeltlichen Rechtsvertreterin zu bezahlen.

#### **4.3.2.**

Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers reichte am 27. Juni 2025 eine Kostennote ein, die einen Zeitaufwand von 14.5 Stunden sowie eine Administrationspauschale von 3 % ausweist. Aus der Kostennote geht kein Betrag hervor, welchen die Rechtsvertreterin zugesprochen haben möchte.

#### **4.3.3.**

Die Entschädigung im Beschwerdeverfahren vor dem Versicherungsgericht richtet sich nicht nach einem Stundentarif, sondern in erster Linie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles (von Fr. 1'210.00 bis Fr. 14'740.00; § 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Praxisgemäss beträgt die Grundentschädigung in einem durchschnittlichen Beschwerdeverfahren betreffend IV-Taggeld innerhalb des genannten Tarifrahmens von § 3 Abs. 1 lit. b AnwT Fr. 2'000.00. Mit dieser Grundentschädigung sind Aktenstudium, Instruktionen, rechtliche Abklärungen, Korrespondenz und Telefonate sowie eine Rechtsschrift und die Teilnahme an einer behördlichen Verhandlung abgegolten. Hiervon erfolgt ein Abschlag gemäss § 6 Abs. 1 AnwT von 10 % aufgrund der nicht durchgeführten Verhandlung (= Fr. 1'800.00). Sodann hatte die Rechtsvertreterin den Beschwerdeführer bereits im Verwaltungsverfahren vertreten und damit entsprechende Aktenkenntnisse, was zu einem Abzug von 25 % führt (= Fr. 1'350.00, § 8 AnwT). Bei angestellten, aber im Anwaltsregister eingetragenen Anwälten – wie dies bei der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers der Fall ist, welche für Inclusion Handicap arbeitet – erfolgt zudem eine Kürzung von 20 % (= Fr. 1'080.00). Zum Honorar hinzu kommen eine Spesenpauschale von 3 % sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.). Es ergibt sich damit eine Entschädigung von gerundet insgesamt Fr. 1'200.00 (inkl. Auslagen und MwSt.; vgl. § 8c AnwT).

#### **4.3.4.**

Die eingereichte Kostennote mit stichwortartigen Hinweisen zu den erfassten Arbeiten wie zum Beispiel "Aktenstudium und Abklärungen" und "Besprechungen / E-Mail-Verkehr mit Klient und B. \_\_\_\_\_" unterscheidet nicht detailliert nach Aufwandposition und enthält kein Datum, an welchem die entsprechenden Arbeiten ausgeführt wurden. Dies erlaubt dem Gericht damit kein Aufschlüsseln der notwendigen oder nicht mehr durch die Entschädigung erfassten Arbeiten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_98/2017 vom 27. Oktober 2017 E. 7.2). Abgesehen davon ist der Fall nicht als überdurchschnittlich komplex einzustufen. Zudem waren die für ein IV-Taggeld-

Verfahren in durchschnittlichem Umfang bestehenden Akten zu studieren. Es geht aus der Kostennote sodann keine Begründung für einen angeblichen Mehraufwand hervor, der einen ausserordentlichen Zuschlag gemäss § 7 AnwT rechtfertigen würde (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_386/2020 vom 24. September 2020 E. 4.1.4; 8C\_278/2020 vom 17. August 2020 E. 4.4 und 6.2). Mit dem festgelegten Honorar von Fr. 1'200.00 sind in angemessener Weise die entstandenen, objektiv gerechtfertigten Kosten und Aufwendungen gedeckt (notwendige Vertretungskosten, Urteil des Bundesgerichts 8C\_63/2014 vom 12. Mai 2014 E. 6.2 f. und E. 7.2) und die dem vorliegenden Fall angemessenen anwaltlichen Bemühungen angesichts der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses ausreichend abgegolten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_386/2020 vom 24. September 2020 E. 4.3.; 8C\_278/2020 vom 17. August 2020 E. 6.2; 8C\_727/2019 vom 19. Dezember 2019 E. 5).

---

### **Das Versicherungsgericht erkennt:**

#### **1.**

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 26. Mai 2025 insofern abgeändert, als der Beschwerdeführer für die Zeit, in welcher er das Praktikum für die Ausbildung zum Informatiker EFZ absolviert, Anspruch auf ein IV-Taggeld hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

#### **2.**

Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

#### **3.**

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, lic. iur. Petra Kern, Rechtsanwältin, Inclusion Handicap, Zürich, die Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 1'200.00 zu bezahlen.

---

### **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten**

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

---

Aarau, 10. Februar 2026

### **Versicherungsgericht des Kantons Aargau**

1. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Kathriner

Bächli